

Satzung

Turn- und Sportverein Nettelstedt e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Nettelstedt e.V.“, hat seinen Sitz in Driffenstraße 8, 32312 Lübbecke Ortsteil Nettelstedt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 30269 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Spiel, insbesondere im Rahmen von Jugendbetreuung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und die Bestrebungen des Vereins zu fördern bereit ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen muss er von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Durch den Aufnahmevertrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung in schriftlicher Form Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Vereinsinteressen erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 6),
- b) durch Ausschluss (§ 7)
- c) durch Tod.

§ 6

Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird wirksam vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Kündigung zum Halbjahresende. Den Nachweis des Kündigungseinganges hat der Kündigende zu führen.

§ 7

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grunde vom Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates beschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

Bei Verstoß gegen die Satzung, bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtzahlung eines Beitragsrückstandes von mindestens drei Monaten trotz Mahnung mit erfolgloser Fristsetzung.

Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Widerspruch gegenüber dem Vorstand möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres verfügen über das aktive Wahlrecht. Eine Übertragung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind gehalten, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 9

Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem 1. Kassenwart,
- e) dem 2. Kassenwart,
- f) dem Schriftwart,
- g) dem Sozialwart.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind im

1. Wahljahr:
- 1. Vorsitzender
 - 2. stellvertretender Vorsitzender
 - 2. Kassenwart

2. Wahljahr:
- 1. stellvertretender Vorsitzender
 - 1. Kassenwart
 - Schriftwart
 - Sozialwart

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 9. den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Ältestenrat. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dieses erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des engeren Vorstandes gem. § 9 anwesend sind. Einer vorherigen Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gem. § 9. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und über den Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die insofern bei der Beschlussfassung mitwirken, erforderlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftwart ein Protokoll anzufertigen.

§ 13

Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins.

Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Alle Maßnahmen für geordnete Vereinsarbeit und für das gesamte Vereinsleben zu treffen,
- b) die Vereinsveranstaltungen festzusetzen und den jeweiligen Leiter zu bestimmen,
- c) über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden,
- d) Mitgliederversammlungen einzuberufen,
- e) die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
- f) den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- g) über Stundungen und Erlass von Beiträgen zu entscheiden,
- h) über im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Höhe zu entscheiden,
- i) die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu veranlassen.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Ihren Verzicht auf Aufwendungsersatz erklären, wodurch eine Aufwandsspende entstehen würde.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich formlos nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes mit Ausnahme solcher Entscheidungen, gegen die nach Satzung Widerspruch eingelegt werden kann. Diese Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die in § 7 genannten Aufgaben.

Außerdem obliegt es ihm, Streitfälle innerhalb des Vereins zu schlichten.
Er besteht aus fünf verdienten und mindestens 40 Jahren alten Mitgliedern des Vereins, die jeweils für die Dauer von fünf ~~zwei~~ Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 16

Abteilungsleiter

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Abteilung gebildet, deren Arbeit vom dem (der) Abteilungsleiter (in) geleitet wird. Dem (der) Abteilungsleiter (in) obliegt auch die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen dieser Abteilung.

Z. Zt. bestehen im Verein folgende Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Handball
- c) Breitensport
- d) Tischtennis

§ 17

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis spätestens zum 30.11. statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar von einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, der vor Beginn der Versammlung die ordnungsgemäße Einberufung feststellen muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, die nur in einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden können, ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Wahl ist offen, es sei denn es wird von wenigstens einem Mitglied geheime Wahl beantragt.

Sie erfolgt mittels einfachem Handzeichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Erhält keiner diese Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart beschließen. Über die Beschlüsse die vom Schriftwart sowie dem 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Abteilungsleiter,
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl eines Wahlleiters
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl des Kassenprüfers,
- h) Wahl des Ältestenrates,
- i) Wahl des Sozialwartes,
- j) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
- k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über
- m) eingegangenen Widersprüche,
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- o) Abänderung der Satzung,
- p) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- q) Verschiedenes.

Es müssen nicht bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung alle oben aufgeführten Punkte erörtert werden, zwingend sind lediglich die abzuhaltenden Wahlen.

Anträge, über die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen mindestens drei vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In Ausnahmefällen kann ein mindestens 1 Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereichter Antrag in der Versammlung behandelt werden, wenn das alle in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen.

§ 18

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres.

§ 19

Beiträge

Die für die Aufgabe des Vereins erforderlichen Geldmittel werden unter anderem aus den Beiträgen der Mitglieder bezogen, die auf Grund eines Haushaltsplanes verteilt und durch die Kassenwarte erhoben und verwaltet werden.

Zur Prüfung der Kasse werden jährlich zwei Prüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beiträge werden nach Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Sie gliedern sich auf in:

- a) Beiträge für Erwachsene vom 18. Lebensjahr an,
- b) Beiträge für Kinder bis zum 14. Lebensjahr,
- c) Beiträge für Schüler, Studenten Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie vergleichbare Personen,
- e) Familienbeiträge

Maßgebend für die Höhe des Beitrages ist das Alter bzw. der Status des Mitgliedes–zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben.

§ 20

Haftung

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind generell in der Sporthilfe e.V. versichert.

Eine Entschädigung findet im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen statt. Der Verein übernimmt keine Haftung für bei Ausübung der Leibesübungen auf Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommende Unfälle oder sonstige Schäden.

§ 21

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 22

Verbandszugehörigkeit

Die Vereinsmitgliedschaft und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung zieht automatisch die Mitgliedschaft in die Fachverbände nach sich, denen die Abteilung des Mitgliedes angehört.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der Verbände. Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzung der Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.